



Amt für Mobilität und Tiefbau

03.04.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Verrieth

Telefon: 492-6964

Verrieth@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Interkommunale Zusammenarbeit - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Münster und Sendenhorst
hier: Übertragung der Straßenbaulast für das Grundstück Gemarkung Albersloh, Flur 5, Flurstück 84 auf die Stadt Münster

Beratungsfolge

29.04.2025	Bezirksvertretung Münster-Südost	Vorberatung
07.05.2025	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
20.05.2025	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
21.05.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
21.05.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Dem als Anlage beigefügten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Sendenhorst und Münster zur Übertragung der Straßenbaulast für das Grundstück Gemarkung Albersloh, Flur 5, Flurstück 84 (gewidmete Teilfläche) auf die Stadt Münster wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Straßenbaulast auf die Stadt Münster sind unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Begründung

Im Zuge der Reaktivierung der WLE-Strecke Münster-Sendenhorst muss eine Straßenfläche im (zukünftigen) Eigentum der Stadt Münster an dem Bahnübergang Zumbuschstraße / Am Steintor auf dem Gebiet der Stadt Sendenhorst von der Stadt Sendenhorst öffentlich gewidmet werden.

Vor der Widmung ist neben der Übertragung des Eigentums vom Landesbetrieb Straßenbau an die Stadt Münster auch die Übernahme der Straßenbaulast durch die Stadt Münster erforderlich. Hierzu ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Sendenhorst und

Münster erforderlich. Zum weitergehenden Hintergrund sowie zu Lage und Größe der Fläche wird auf die Vorbemerkung in der Vereinbarung und die zugehörigen Anlagen verwiesen.

Der Inhalt der Vereinbarung ist mit der Stadt Sendenhorst im Vorfeld abgestimmt worden.

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde der Stadt Münster als die baulastübernehmende Kommune. Auch mit der Bezirksregierung Münster ist die Vereinbarung vorabgestimmt worden.

i.V.

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Münster und Sendenhorst zur Übertragung einer Straßenbaulast